

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, 1800

VD18 13535080

Vierter Abschnitt. Von der Einführung, der Versetzungen, dem Abschiede,
dem Schulgelde und den Schulbüchern.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769

Die Schüler müssen sich auf die Lectionen nach der, ^{von sich vorbereiten} ^{u. wiederholen} jedem Lehrer vorgeschriebenen Weise sorgfältig vorbereiten, die Schüler der ersten Classe sich auch insbesondere der Wiederholung der wissenschaftlichen Vorlesungen beleißigen.

37.

Ein Schüler, der aus wahrer Neigung sich den Studien häusl. Fleiß widmet, wird auch außer den Lehrstunden zu Hause die Zeit so anwenden, daß der Fortgang seines Wissens dadurch befördert werde. Fehlt ihm im Hause dazu die Anleitung, so wird sich jeder Lehrer, wenn er darum angegangen wird, ein Vergnügen daraus machen, ihm wegen der Uebungen seines häuslichen Fleißes mit gutem Rathe beyzustehen, und ihm die Bücher anzuzeigen, zu leihen, oder zu verschaffen, die ihm zu seinem Zwecke besonders nützlich seyn könnten.

Vierter Abschnitt.

Von der Einführung, den Versetzungen, dem Abschiede, dem Schulgelde und den Schulbüchern.

38.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Regeln gehen zwar größtentheils die Eltern allein an. Es ist aber dennoch die ^{V. der Einführung,} ^{Versetzung} ^{u. s. w.} Schul-

Schuldigkeit, vorzüglich der erwachsenern Schüler, sich damit bekannt zu machen, damit sie ihre Eltern daran erinnern können.

39.

Anmeldung
beym Rector.

Wer an dem Unterrichte auf dem hiesigen Gymnasium Antheil nehmen will, muß sich vorher bey dem Rector melden, sich von ihm prüfen lassen, und durch ihn in die Classe, zu welcher er fähig befunden worden, eingeführet werden. Bey den Versetzungen von einer Classe in die andre findet überall kein vorhergehendes Melden Statt, da solche Versetzungen allein von dem gewissenhaften Ermessen der Lehrer abhängen.

40.

Der Lehrer bes-
sondre Aufsicht
auf Auswärtige

Sowohl auswärtige Jünglinge, als solche, die aus hiesigem Lande auf's Gymnasium kommen, müssen, in so fern sie nicht zu einem der Lehrer, oder einem solchen hiesigen Einwohner, der Eltern-Stelle bey ihnen vertreten kann, in Kost und Pflege gethan werden, von ihren Eltern oder Vormündern der besondern Aufsicht eines der Lehrer vorzüglich empfohlen werden, welcher es sich dann zur Pflicht machen wird, den Eltern zc. von Zeit zu Zeit schriftlich von dem Verhalten ihres Sohnes oder Pflegbefohlenen Nachricht zu geben. Wird diese Empfehlung verabsäumt, so haben Eltern und Vormünder es sich selbst beyzumessen, wenn die uneingeschränkte Freyheit, welche solche Jünglinge genießen, sie zu Ausschweifungen und Unfleiß verleitet, und bey wiederholten Uebertretungs-Fällen die gänzliche Entfernung vom Gymnasium zur Folge hat.

41.



41.

Das Honorar für die Lehrer wird wie bisher von den Schülern der ersten Classe mit 10 Rthlr., von den Schülern der zweyten Classe mit 6 Rthlr., und von den Schülern der übrigen Classen mit 4 Rthlr. Gold bezahlet. Der Lecteur der französischen Sprache erhält überdem von denen, die solche Sprache lernen, vierteljährig 48 Grote Gold. Das gesammte Schulgeld wird am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an den Rector bezahlt, der es unter die Beykommenden vertheilet. Wenn übrigens ein Schüler nur in einzelnen Lectionen an dem öffentlichen Unterrichte im Gymnasium Theil nehmen, oder selbigem nicht bis zu Ende eines angefangenen Quartals beywohnen würde, so wird dennoch das volle Schulgeld für dieses Quartal von ihm entrichtet. Wird das Schulgeld in der ersten Woche nach Endigung des Quartals nicht entrichtet, so wird der Calefactor abgeschickt, es einzufordern, dem sodann 3 Grote Gold für seinen Weg gegeben werden sollen.

42.

Das Einführungs = Geld, und das Versetzungs = Geld, (denn jede Versetzung wird als Einführung angesehen) wird so gleich entrichtet, und zwar in Serta an den Rector und den Schreibmeister, in Quinta an den Rector und an den fünften ordentlichen Lehrer, in Quarta an den Rector und an den vierten ordentlichen Lehrer, in Tertia an den Rector und an den dritten ordentlichen Lehrer, in Secunda an den Rector und an den

Einführungs-
u. Versetzungs-
Geld.

den



den zweyten ordentlichen Lehrer, in Prima an den Rector allein. Das Quantum von beyden sowohl für den Rector als die übrigen Lehrer ist dem Honorar gleich, welches in jeder Classe vierteljährig (§. 41.) bezahlt wird. Außerdem werden auf Michaelis von jedem Schüler einer jeden Classe 48 Grote Gold für Torfgeld entrichtet.

43.

Calefactorgeld.

Das Calefactorgeld beträgt im Winterhalbenjahre für die erste und zweyte Classe 7 Gr., im Sommerhalbenjahre 4 Gr., für die dritte und vierte Classe im Winterhalbenjahre 5 Gr., im Sommerhalbenjahre 3 Gr., für die fünfte und sechste Classe im Winterhalbenjahre 4 Gr., im Sommerhalbenjahre 2 Gr. Cour. Diese Gebühr muß der Calefactor selbst in den Wohnungen der Eltern und Versorger der Schüler einfordern. Auch muß bey etwaigen späten Winter-Lectionen von den Schülern für Licht, und namentlich von den Schülern der sechsten Classe für Schreib-Materialien gesorget werden.

44.

Zeitige Anschaffung der nöthigen Bücher ic.

Vor allen Dingen müssen Eltern ic. dahin sehen, daß ihre Söhne die nöthigen Bücher, Landcharten u. s. w. zeitig erhalten. Um die Anschaffung derselben zu erleichtern, wird von den Lehrern dafür gesorget werden, daß die, für sämtliche Lectionen erforderlichen Bücher immer in hinlänglicher Anzahl bey den hiesigen Buchbindern gebunden vorrätzig sind. Hat ein Schüler vier Wochen nach seiner Einführung in eine Classe die

in



in derselben nöthigen Bücher noch nicht angeschaffet; so kann er nicht länger mit Nutzen den Lectionen beywohnen, sondern muß daraus entfernt werden.

45.

Keiner soll das Gymnasium verlassen, ohne solches vorher dem Rector angezeigt, dessen Genehmigung seines Vorhabens erhalten und durch eine öffentliche Rede Abschied genommen zu haben. Wenn obige Anzeige unterlassen wird, muß das Schulgeld noch ein halbes Jahr nach dem heimlichen Abgang bezahlet werden.

Pflicht der das
Gymnasium
Verlassenden.

46.

Die, dem Studium der Theologie sich widmenden Einheimischen sind verpflichtet, sich ein halbes Jahr vorher, ehe sie das Gymnasium zu verlassen gedenken, bey dem General-Superintendenten zur Prüfung einzustellen. Die übrigen studirenden Einheimischen haben demselben ein schriftliches Zeugniß ihrer Lehrer über ihre Kenntnisse einzuhändigen.

Fortsetzung.

Jeder Einheimischer muß, ehe er die Academie bezieht, drey Jahre die erste Classe des hiesigen Gymnasiums besucht haben, in sofern nicht außerordentliche Talente und Kenntnisse ihm Befreyung von dieser Verfügung verschaffen. Möchte doch bey jedem die Ueberzeugung lebhaft werden, daß die Sprachen und Wissenschaften, welche man auf der Schule erlernt, der Grund zu allen künftigen Kenntnissen sind, daß sich meistens im

Abgehende
müssen drey
Jahre die erste
Classe besucht
haben.

E

gan-



ganzen künftigen Leben keine Gelegenheit wieder findet, das hier versäumte nachzuholen, und daß also das schnelle Eilen zur Universität von nicht zu berechnenden schädlichen Folgen für die Zukunft ist!

V. Von
Strafen.

Fünfter Abschnitt. Von Strafen.

48.

Belehrungen. Da die sämtlichen Pflichten eines Schülers so leicht zu erfüllen sind, so ist zu hoffen, daß diejenigen, welche etwa durch jugendlichen Leichtsinns und Unachtsamkeit zu Uebertretungen verleitet worden, durch sanfte Belehrungen und Zurechtweisungen zu ihrer Pflicht werden zurück geführt werden.

49.

Strafen Bey solchen aber, auf deren Kopf und Herz eine solche sanfte Behandlung nicht genug Einfluß hat, um dadurch dem anhaltenden Unfleiß und dem sich einwurzelnden Hange zum Bösen entgegen zu wirken, werden Strafen Statt finden müssen.

50.

verhängt der
Lehrer nach den
Umständen.

Um einer nachsichtsvollen Behandlung (die gewiß jeder Lehrer, so weit es irgend möglich ist, gern einer strengern vorziehen wird) nichts in den Weg zu legen, ist bey den, in den vorhergehenden

gehen

